



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 35. Ratssitzung vom 18. Januar 2023

1258. 2022/527

Weisung vom 02.11.2022:

**Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts und der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht betreffend Mutter- und Vaterschaftsurlaube in gleichgeschlechtlichen Ehen**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage (datiert vom 2. November 2022) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Hans Dellenbach (FDP):** Am 1. Juni 2021 traten mit einer Teilrevision des städtischen Personalrechts und der Ausführungsbestimmungen neue Bestimmungen zur Urlaubsregelung bei Mutter- und Vaterschaft in Kraft. Seither sind Urlaubsregelungen für städtische Angestellte attraktiver. Gleichzeitig mit der Teilrevision wurden erstmals Ansprüche von Stiefeltern in eingetragenen Partnerschaften ausdrücklich im Personalrecht erwähnt. So haben Angestellte, bei deren eingetragener Partnerin oder eingetragendem Partner ein Kindesverhältnis mit Geburt oder durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung begründet wird, Anspruch auf einen bezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub von vier Wochen. Ausserdem wird unbezahlter Urlaub bis längstens ein Jahr bewilligt. Nachdem das Schweizer Volk der «Ehe für alle» auf nationale Ebene zustimmte, hat sich das übergeordnete Bundesrecht geändert. Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Das müssen wir im städtischen Personalrecht nachvollziehen. Aktuell sind im Artikel 70 des Personalrechts als anspruchsberechtigte Personen «Stiefeltern» genannt. Der Grund dafür ist, dass in eingetragenen Partnerschaften bei der Geburt eines Kindes einer Partnerin, beziehungsweise nach Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, ein Stiefkind-Verhältnis zur anderen Partnerin oder zum anderen Partner entsteht. Das ist in einer gleichgeschlechtlichen Ehe immer noch so. Wenn aber eine Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes mit einer Frau verheiratet ist und das Kind durch eine Samenspende gezeugt wurde, dann gilt gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) die Ehefrau der Mutter nicht als Stiefmutter, sondern als der andere Elternteil. Auf den bezahlten und unbezahlten Mutterschaftsurlaub hat das zwar keinen Einfluss, doch der Terminus «Stiefeltern» ist nicht mehr korrekt. Er muss gestrichen und durch die Worte «Angestellte Stiefeltern in eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen» ersetzt werden. Weil die Mutter- und Vaterschaftsurlaube bereits heute in gleichgeschlechtlichen Ehen wie in eingetragenen Partnerschaften gewährt werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.



2 / 2

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 70 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**AS Nr. 177.100**

**Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR)**

**Art. 70 Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Vaterschaft, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst**

Der Stadtrat regelt:

lit. a–e unverändert.

- f. den Anspruch von Angestellten in eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen auf bezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub, der mindestens vier Wochen beträgt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat